

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

101. Jahrgang

Nr. 7

3. September 2008

INHALT

Nr.		Seite
71	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2008	118
72	Weiheproklamation	119
73	Jubiläumsablass zum 2000. Jahrestag der Geburt des Heiligen Apostels Paulus	119
74	Ordnung für den Arbeitszeitschutz im liturgischen Bereich	120
75	Aufruf zur KODA-Wahl	123
76	Neuregelung des Spendenrechts – Neue Zuwendungsbestätigungen für Kirchengemeinden	123
77	Abgeltungssteuer und Kirchensteuer	125
78	Hilfe durch das Bischöfliche Bauamt bei der Restaurierung von liturgischen Geräten und Gewändern und von anderen Kunstwerken	126
79	Landwirtschaftliche Familienberatung der Kirchen	127
80	Warnung – Gefälschte Taufscheine aus Albanien	127
81	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	128
	Dienstnachrichten	128

Die deutschen Bischöfe

71 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2008

Am 26. Oktober 2008 feiert die Kirche den Sonntag der Weltmission. In Deutschland steht er unter dem Wort des Propheten Jesaja „Mach den Raum deines Zeltens weit“ (*Jes 54,2*). Diese biblische Zusage bewegt uns, das Herz für Heimatlose zu öffnen. Als Kirche Jesu Christi wollen wir Zuflucht sein für Bedrängte und Suchende, für Fremde und Flüchtlinge. Gerade in diesen Menschen gibt der Herr selbst sich uns zu erkennen: „Ich war fremd und obdachlos und ihr habt mich aufgenommen“ (*Mt 25,35*).

Denen, die ihre Heimat verlassen mussten, schulden wir als Christen und Kirche nicht nur soziale Unterstützung und Begleitung. Zu unserer missionarischen Berufung gehört es auch, mit ihnen den Glauben zu teilen. Dies ist die Botschaft des diesjährigen Weltmissionssonntages.

Gerade in Afrika sind viele Diözesen und Gemeinden von Flucht und Vertreibung betroffen. Oft tun sie alles nur Menschenmögliche, um den Gestrandeten Gastfreundschaft entgegenzubringen und ihnen das Zeugnis von einem Gott zu geben, der befreit, schützt und rettet. Missio unterstützt die Kirche vor Ort in diesem unerlässlichen Dienst.

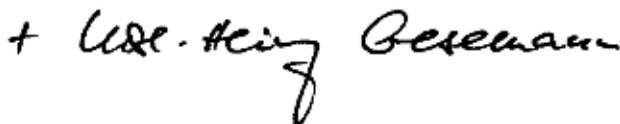
Zum Weltmissionssonntag rufen die deutschen Bischöfe zum Gebet für die missionarische Kirche in aller Welt auf. Sie bitten auch um eine großzügige Spende für die MISSIO-Werke in Aachen und München. Dafür ein herzliches Vergelt's Gott!

Die Diözese Speyer steht in diesem Jahr als Gastgeberin der zentralen Feierlichkeiten des Sonntags der Weltmission besonders im Blickpunkt. Unter dem Titel „Weltkirche zu Gast im Bistum Speyer“ gibt es im Monat Oktober in der ganzen Diözese ein umfangreiches Programm. Gäste von MISSIO sind im ganzen Bistum unterwegs und in zahlreichen Pfarrgemeinden wird die MISSIO-Frauengebetskette gebetet. Zum feierlichen Abschluss lade ich

herzlich zum Festgottesdienst am nächsten Sonntag, 26. Oktober, mit vielen Gästen aus der Weltkirche in den Speyerer Dom ein.

Würzburg, den 21. April 2008

Für das Bistums Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19. Oktober 2008, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für MISSIO bestimmt.

Der Bischof von Speyer

72 Weiheproklamation

Am Sonntag, dem 24. August 2008, hat Weihbischof Otto Georgens den Herren

Josef J o n a s , Ludwigshafen-Friesenheim,
Karl B i t t l i n g m a i e r , Ebernburg,
Hubert M ü n c h m e y e r , Ludwigshafen,

in der Pfarrkirche Herz Jesu in Ludwigshafen die Diakonenweihe zum Dienst als Ständiger Diakon spendet.

Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für die neu Geweihten zu beten.

73 Jubiläumsablass zum 2000. Jahrestag der Geburt des Heiligen Apostels Paulus

Papst Benedikt XVI. hat aus Anlass des 2000. Jahrestages der Geburt des Heiligen Apostels Paulus für den Zeitraum vom 28. Juni 2008 bis zum 29. Juni 2009 ein Paulusjahr ausgerufen.

Diesem Anliegen dient auch ein vollkommener Ablass, der den Gläubigen in diesem Paulusjahr gewährt wird.

Er kann von den Gläubigen sowohl für sich selbst als auch für Verstorbene gewonnen werden.

Voraussetzungen hierfür sind die üblichen Bedingungen und zwar: Beichte mit entschlossener Abkehr von jeder Sünde, Kommunionempfang und Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters, zum Beispiel Glaubensbekenntnis, Vater unser und Gebet zum Heiligen Paulus.

Dieser Ablass kann in Rom in der Patriarchalbasilika St. Paul vor den Mauern am Grab des Völkerapostels gewonnen werden, außerdem im Bistum Speyer in allen Gotteshäusern in Verbindung mit einem öffentlichen Gottesdienst oder einer Andacht zur Ehre des Apostels Paulus an allen Hochfesten, an Festen der Apostel und an den Gedenktagen der Heiligen und Seligen unseres Bistums.

Dieser Ablass kann ebenso gewonnen werden im Dom, in den Gotteshäusern des Bistums, die dem Völkerapostel Paulus geweiht sind, sowie an den Wallfahrtsorten unseres Bistums.

Kranke und durch einen schweren Grund verhinderte Gläubige können nach den üblichen Bedingungen einen vollkommenen Ablass gewinnen, wenn sie sich im Geiste einer Jubiläumsfeier zu Ehren des Heiligen Paulus anschließen und ihr Gebet und ihr Leiden für die Einheit der Christen darbringen.

74 Ordnung für den Arbeitszeitschutz im liturgischen Bereich

Beschluss der Zentral-KODA gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 b) Zentral-KODA Ordnung vom 01.07.2004

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Tätigkeiten von Mitarbeitern im liturgischen Bereich, auf die gem. § 18 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG das Arbeitszeitgesetz nicht anzuwenden ist. In den liturgischen Bereich fallen nur solche Aufgaben, die für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gottesdiensten und/oder aus damit im Zusammenhang stehenden Gründen notwendig sind.
- (2) Weitere berufliche Tätigkeiten sind bei der Ermittlung der höchstzulässigen Arbeitszeit zu berücksichtigen.
- (3) Für die Ruhezeit von Mitarbeitern, denen in demselben oder einem anderen Arbeitsverhältnis auch Tätigkeiten außerhalb des liturgischen

Bereichs übertragen sind, ist diese Ordnung anzuwenden, wenn die nach Ablauf der Ruhezeit zu verrichtende Tätigkeit in den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Hinsichtlich der in dieser Ordnung verwendeten Begriffe wird § 2 des Arbeitszeitgesetzes vom 6.6.1994 (BGBl. I S. 1170) für entsprechend anwendbar erklärt.

§ 3 Arbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit ist dienstplanmäßig auf höchstens 6 Tage in der Woche zu verteilen.
- (2) Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 26 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden täglich nicht überschritten werden.
- (3) Die tägliche Arbeitszeit kann an Ostern und Weihnachten an bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen sowie an bis zu 8 besonderen Gemeindefesttagen auf bis zu 12 Stunden verlängert werden, wenn die über 8 Stunden hinausgehende Arbeitszeit innerhalb von 4 Wochen ausgeglichen wird.
- (4) Zusammen mit Beschäftigungsverhältnissen außerhalb des liturgischen Bereichs soll die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten. Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages hat der Dienstgeber zu überprüfen, ob und gegebenenfalls mit welchem zeitlichen Umfang weitere Arbeitsverhältnisse bestehen.

§ 4 Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden und von mindestens 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Pausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Mitarbeiter nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

§ 5 Ruhezeit

- (1) Mitarbeiter müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben.

- (2) Soweit die zeitliche Lage der Gottesdienste oder andere Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 dies erfordern, kann die Mindestdauer der Ruhezeit bis zu fünf mal innerhalb von vier Wochen auf bis zu 9 Stunden verkürzt werden, wenn die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils mindestens 12 Stunden ausgeglichen wird. Diese Verkürzung darf nicht öfter als 2 mal aufeinander erfolgen.
- (3) Die Ruhezeit kann an Ostern und Weihnachten an bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen sowie vor oder nach der täglichen Arbeitszeit an einem besonderen Gemeindefeiertag (z.B. Patronatsfest) auf bis zu 7 Stunden verkürzt werden, wenn die Verkürzung innerhalb von 2 Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten ausgeglichen wird.

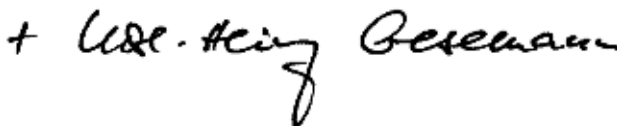
§ 6 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

- (1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Mitarbeiter nur zu Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 herangezogen werden.
- (2) Werden Mitarbeiter an einem auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertag oder an einem Werktag, an dem aufgrund einer besonderen kirchlichen Feiertagsregelung oder betrieblichen Regelung nicht gearbeitet wird, dienstplanmäßig beschäftigt, wird die geleistete Arbeit dadurch ausgeglichen, dass die Mitarbeiter
 - a) innerhalb der nächsten 4 Wochen einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag erhalten
 - oder
 - b) einmal im Jahr für je 2 Wochenfeiertage einen arbeitsfreien Samstag mit dem darauffolgenden Sonntag erhalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Arbeitszeitschutzregelungen, die von in Art. 7 GrO genannten Kommissionen beschlossen und spätestens bis zum 01.01.2006 in Kraft gesetzt sind, bleiben einschließlich etwaiger künftiger Änderungen unberührt.

Speyer, den 6. Juni 2008



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

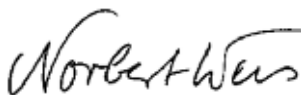
75 Aufruf zur KODA-Wahl

Am 2. Dezember 2008 endet die siebte Amtsperiode der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA). Die Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist bis zum Ende der Wahlfrist (Wahltag), Dienstag, den 4. November 2008, zu wählen.

Die Bistums-KODA ist zuständig für die Gestaltung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts im Bistum Speyer. Sie regelt unter anderem so zentrale Bereiche wie Vergütung, Urlaub, Zusatzversorgung, Arbeitszeit und Kündigungsvorschriften. Ihre Beschlüsse sind maßgeblich für mehr als 3800 Beschäftigte bei der Diözese sowie bei den kirchlichen Krankenhäusern, kirchlichen Schulen, Kirchenstiftungen und anderen kirchlichen Einrichtungen, soweit diese nicht die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes anwenden.

Nur eine möglichst hohe Wahlbeteiligung wird der Bedeutung der Bistums-KODA gerecht. Daher rufe ich alle Wahlberechtigten auf, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Ein deutliches Mandat der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten stärkt auch die Arbeit der Kommission insgesamt.

Speyer, den 25. August 2008



Generalvikar
Dr. Norbert Weis

76 Neuregelung des Spendenrechts – Neue Zuwendungsbestätigungen für Kirchengemeinden

Das am 15. Oktober 2007 veröffentlichte „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ verbessert die steuerlichen Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt und vereinfacht das steuerliche Spendenrecht. In der Folge hat das Bundesfinanzministerium die verbindlichen Mustervordrucke für steuerliche Zuwendungsbestätigungen geändert und auch den Zeitpunkt bestimmt, ab dem die neuen Vordrucke zu verwenden sind.

Vordrucke

Für Zuwendungsbestätigungen (Geld- oder Sachzuwendungen) sind die neuen Vordrucke zu verwenden. Sie können beim PILGER-Verlag bezogen oder im Downloadbereich des Bistums herunter geladen werden. Das Meldewesen stellt die neuen Formulare ebenfalls pünktlich ins System.

Die neuen Vordrucke sind ab **1. Januar 2009** verbindlich zu verwenden. Die bisherigen Vordrucke können bis 31. Dezember 2008 noch verwendet werden.

Hinweise

1. Durch das „Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die für den Spendenabzug geltenden Höchstgrenzen wurden angehoben; steuerlich abzugsfähig sind alle Zuwendungen bis zu einer Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte.
- Die Unterscheidung von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken ist aufgehoben.
- Die Grenze für den vereinfachten Spendennachweis wurde auf 200 € (bisher 100 €) angehoben. Bis zu diesem Betrag genügt als Nachweis der von der Bank abgestempelte Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (Kontoauszug) eines Kreditinstituts.

2. Die vorgegebenen Muster sind verbindlich und dürfen nicht verändert oder ergänzt werden. Zusätzliche Angaben wie z.B. Dankesformulierungen oder Hinweise auf den konkreten Verwendungszweck sind nicht zulässig. Wir empfehlen daher, ein eigenes Dankschreiben zu entwerfen und dieses zusammen mit der Zuwendungsbestätigung dem Spender zukommen zu lassen.

3. Alle Geldzuwendungen sind in der Rechnung der Kirchengemeinde zu verbuchen. Eine Kopie der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren.

4. Hinsichtlich des anzukreuzenden Verwendungszweckes weisen wir daraufhin, dass Zuwendungen an Kirchengemeinden grundsätzlich immer kirchlichen Zwecken dienen. Die Verwendung für „mildtätige Zwecke“ kann ausnahmsweise nur dann bestätigt werden, wenn der Spender dies ausdrücklich wünscht und die Kirchengemeinde gewährleisten kann, dass die gespendeten Mittel ausschließlich und unmittelbar bedürftigen Personen zugute kommen. Dies muss auf Verlangen der Finanzverwaltung durch geeignete Unterlagen, etwa Einkommens- oder Vermögensnachweise und Empfangsquittungen, nachweisbar sein.

5. Wir weisen besonders auf die Haftung bei fehlerhaften Zuwendungsbestätigungen hin. Die Körperschaft, welche die Zuwendungsbestätigung ausstellt, übernimmt gegenüber dem Finanzamt die Verantwortung für die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung. Bei fehlerhafter Zuwendungsbestätigung oder bei zweckfremder Verwendung der Spenden haftet die ausstellende Körperschaft für die dem Fiskus entgehenden Steuereinnahmen mit 30 % des bestätigten Betrages.

6. Die Gesetzesänderung wurde zum Anlass genommen, die Veröffentlichung „Staatliche Neuordnung des Spendenwesens“ zu überarbeiten (OVB 2000 Seite 202). Die Veröffentlichung erfolgt demnächst und wird im Downloadbereich des Bistums zum Lesen und Herunterladen hinterlegt.

77 Abgeltungssteuer und Kirchensteuer

Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wird die Besteuerung von Kapitaleerträgen neu geordnet und sowohl für den Steuerbürger als auch für die Finanzverwaltung vereinheitlicht und vereinfacht.

Bisher wurden Kapitaleerträge unterschiedlich besteuert. Mit Einführung der sog. Abgeltungssteuer werden Zinsen, Dividenden und Kursgewinne ab dem 1. Januar 2009 steuerlich gleich behandelt.

Ab diesem Zeitpunkt wird auf Kapitaleerträge eine Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % – statt bisher bis 45 % – erhoben. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die einbehaltene Kapitalertragssteuer.

Soweit Steuerpflichtige einer Religionsgemeinschaft angehören, wird auf die 25 %-ige Kapitalertragssteuer noch die Kirchensteuer in Höhe von 9 % – bzw. 8 % in Bayern und Baden-Württemberg – einbehalten. Die steuermindernde Wirkung des Sonderausgabenabzugs für die Kirchensteuer ist gleich mit berücksichtigt.

Die Besteuerung von Kapitaleerträgen ist an sich nicht neu, da bisher die Kapitaleerträge in der jeweiligen Einkommensteuererklärung angegeben und der Besteuerung unterworfen werden mussten. Neu ist nur die pauschale Abgeltung der Steuerpflichten dadurch, dass schon an der Quelle – also im Regelfall bei der Bank – die Kapitalertragssteuer und ggf. die Kirchensteuer einbehalten und an die jeweiligen Steuergläubiger – den Staat und die Kirchen – weitergeleitet wird.

Der Steuerbürger, der bei einer Bank oder bei anderen Institutionen Kapitaleerträge erzielt, wird demnächst von diesen Einrichtungen angeschrieben werden. Er erhält ein Antragsformular auf Einbehalt der Kirchensteuer und allgemeine Hinweise zu dem Antrag. Damit die Kirchenmit-

glieder auch weiterhin entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und unabhängig von der Art ihrer Einkünfte die Finanzierung der vielfältigen kirchlichen Arbeit mittragen, bitten die Kirchen ihre Mitglieder darum, in den bei der Bank einzureichenden Formularen Angaben über ihre Konfessionszugehörigkeit zu machen, damit die Banken die Kirchensteuer direkt als Zuschlag auf die Abgeltungssteuer einbehalten und an die Kirchen abführen können. Werden von einer Person bei verschiedenen Banken Konten unterhalten, müssen die Formulare bei allen kontoführenden Banken eingereicht werden. Diese Regelung gilt für die Jahre 2009 und 2010.

Soweit die steuerpflichtigen Kirchenmitglieder diesen pauschalen Abgeltungsweg nicht wünschen, z. B. weil ihr persönlicher Steuersatz unter 25 % liegt, haben sie – wie bisher – die Kapitalerträge in ihrer individuellen Steuererklärung anzugeben. Die Finanzverwaltung wird dann im Veranlagungsverfahren die Kirchensteuer erheben.

Die bisher mögliche Steuerfreistellung von Kapitalerträgen (z. B. beim Sparerpauschbetrag) bleibt beibehalten.

Diese Information ist auch auf der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de im Menü „Stichwörter“ und dem Stichwort „Abgeltungssteuer“ abrufbar. Weitere Fragen im Zusammenhang mit der Abgeltungssteuer und der darauf erhobenen Kirchensteuer beantwortet die Hauptabteilung IV – Finanzen und Vermögen. Ansprechpersonen sind Herr Finanzdirektor i. K. *Franz Zieger*, franz.zieger@bistum-speyer.de, Telefon 06232 102-223, oder Herr Oberamtsrat i. K. *Franz-Josef Wittkampff*, franz-josef.wittkampff@bistum-speyer.de, Telefon 06232 102-242.

78 Hilfe durch das Bischöfliche Bauamt bei der Restaurierung von liturgischen Geräten und Gewändern und von anderen Kunstwerken

Die Kirchenstiftungen beauftragen – unbeschadet aller vermögensrechtlicher und denkmalrechtlicher Kompetenzen – zur Pflege und Instandhaltung des beweglichen Inventars unserer Kirchen und Kapellen im Bedarfsfall Gold- und Silberschmiede (liturgische Geräte), Textilrestauratoren oder besonders qualifizierte Schneidereien (liturgische Gewänder) und andere Restauratoren (Bilder, Statuen und andere Kunstwerke). Zur Sicherung einer sachgerechten Behandlung des Inventars und zur Vermeidung etwaiger Schäden aufgrund schlechter Restaurierungen bietet das Bischöfliche Bauamt die Vermittlung geeigneter und kompetenter Restaurierungswerkstätten an. Auskunft erteilt Domkapitular *Peter Schappert*, Email: peter.schappert@bistum-speyer.de, Tel. 06232 / 102-228.

79 Landwirtschaftliche Familienberatung der Kirchen

Die Diözese Speyer unterhält in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Landeskirche und dem Bauern- und Winzerverband die Landwirtschaftliche Familienberatung der Kirchen für Familien aus Bauern- und Winzertrieben in der Pfalz und in Rheinhessen

Die Landwirtschaftliche Familienberatung ist telefonisch erreichbar:

Dienstag: 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Mittwoch und Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Telefon: 06321 / 57 68 08

Die Postadresse lautet:

Landwirtschaftliche Familienberatung der Kirchen

Referat: Seelsorge in der Arbeitswelt

Webergasse 11

67346 Speyer

80 Warnung – Gefälschte Taufscheine aus Albanien

Der Generalsekretär der Albanischen Bischofskonferenz, Bischof Cristoforo Palmieri, hat in einem Schreiben an die europäischen Bischofskonferenzen vom 15. Juli 2008 darauf aufmerksam gemacht, dass eine Reihe außerhalb ihres Landes lebender Albaner gefälschte Taufscheine vorlegt, um eine kirchliche Eheschließung zu erreichen. In dem Brief heißt es:

„Häufig versuchen im Ausland lebende Albaner aus unterschiedlichsten Gründen im Zusammenhang mit der Staatsbürgerschaft, einer Arbeitsstelle oder anderen Gründen, ihre Pläne dort, wo sie sich zumeist illegal aufhalten, durch eine Heirat zu verwirklichen.

Dazu verloben sie sich unter Vortäuschung der Tatsache, selbst Christen zu sein, mit jungen einheimischen, meist christlichen Frauen. Zum Zwecke der Heirat legen dann etliche von ihnen gefälschte Scheine vor, so dass die Eheschließung dadurch ungültig wird.“

Bischof Palmieri bittet die Pfarrer, darauf zu achten, **dass ein vorgelegter Taufschein aus Albanien nur dann als echt anerkannt werden darf, wenn er den Sichtvermerk der zuständigen bischöflichen Kurie trägt.**

81 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ist in der Reihe „Arbeitshilfen“ unter der Nr. 225 folgende Broschüre erschienen:

Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2008

Bezugshinweis

Die Broschüre kann wie die bisherigen Hefte aller Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie kann auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz *www.dbk.de* herunter geladen werden. Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat auf Vorschlag des Provinzials der Krakauer Franziskanerprovinz mit Wirkung vom 1. August 2008 ernannt:

Pater Mateusz M i c e k OFMConv. zum Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Blieskastel-Lautzkirchen St. Mauritius;

Pater Piotr R u c h a l a OFMConv. zum Wallfahrtsseelsorger im Minoritenkloster Blieskastel;

Pater Wojciech S z e z e p a n s k i OFMConv. zum Kaplan der Pfarrei Maria Himmelfahrt Ludwigshafen-Oggersheim.

Der Provinzial der Krakauer Franziskanerprovinz hat mit Wirkung vom 1. August 2008 Pater Dariusz Z a j a c OFMConv. zum Guardian im Minoritenkloster Blieskastel ernannt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat auf Vorschlag des Provinzials der Würzburger Franziskanerprovinz mit Wirkung vom 1. September 2008 Pater Klaudiusz O k o n OFMConv. zum Kaplan der Pfarrei Kaiserslautern Maria Schutz ernannt. Darüber hinaus hat das Provinzkapitel der Würzburger Franziskanerprovinz mit Wirkung vom 1. September 2008 Pater Klaudiusz Okon zum Guardian im Minoritenkloster Kaiserslautern gewählt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2008 Kaplan Anton T u l b u r e zum Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Germersheim St. Jakobus ernannt.

Desgleichen hat er Pfarrer Fridolin K e i l h a u e r mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Kirchheimbolanden ernannt.

Desgleichen hat er am 19. August 2008 Pater August H ü l s m a n n SCJ zum Leiter der Kontaktstelle für Kircheneintritte im Herz-Jesu-Kloster in Neustadt ernannt.

Pfarrer Stefan M ü h l wurde von der Diözesanversammlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) am 31. Mai 2008 für eine weitere Amtszeit von zwei Jahren zum BDKJ-Diözesanjugendseelsorger gewählt. Entsprechend der neuen Diözesanordnung des BDKJ, die am 23. Juni 2008 in Kraft gesetzt wurde, hat Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann diese Wahl bestätigt und Pfarrer Stefan Mühl zum Diözesanpräses des BDKJ ernannt. Zugleich hat der Herr Bischof ihn für weitere zwei Jahre als Diözesanjugendseelsorger und Leiter des Bischöflichen Jugendamtes bestätigt.

Versetzungen in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat den Verzicht von Domdekan Prälat Hubert S c h u l e r auf die Dignität an der Kathedrale von Speyer mit Wirkung vom 30. November 2008 angenommen und ihn zum gleichen Zeitpunkt als Leiter der Hauptabteilung I Pastorale Dienste und Gemeindearbeit in den Ruhestand versetzt.

Desgleichen hat er den Verzicht von Domkapitular Prälat Otto S c h ü b l e r auf das Kanonikat an der Kathedrale von Speyer und als Summus Custos der Kathedrale mit Wirkung vom 31. Dezember 2008 angenommen und ihn zum gleichen Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt.

Desgleichen hat er den Verzicht von Domkapitular Prälat Gerhard F i s c h e r auf das Kanonikat an der Kathedrale von Speyer mit Wirkung vom 31. Dezember 2008 angenommen und ihn zum gleichen Zeitpunkt als Leiter des Referates Weltkirchliche Aufgaben und Diaspora in den Ruhestand versetzt.

Entpflichtungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. August 2008 entpflichtet:

Kaplan Werner B a r t h e l als Administrator der Pfarreiengemeinschaft Ottersheim;

Kaplan Marek K o l o d z i e j c z y k OFMConv. von seiner Aufgabe als Kaplan der Pfarreiengemeinschaft Blieskastel-Lautzkirchen St. Mauritius;

Kaplan Piotr K o t w i c a OFMConv. als Kaplan der Pfarrei Maria Himmelfahrt Ludwigshafen-Oggersheim.

Desgleichen hat er mit Wirkung von 1. September 2008 Pater Ciprian B a n OFMConv. als Kaplan der Pfarrei Kaiserslautern Maria Schutz entpflichtet.

Versetzung in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat der Bitte von Msgr. Max Josef L ü n e n b o r g , Göllheim, entsprochen und versetzt ihn mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 in den Ruhestand.

Einstellung einer Gemeindeassistentin

Mit Wirkung vom 1. August 2008 wurde als Gemeindeassistentin eingestellt Katharina W a g n e r mit Stellenzuweisung in der Pfarreiengemeinschaft Homburg St. Andreas.

Ausschreibungen

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. Dezember 2008 mit Frist zum 12. September werden die Pfarreien Offenbach St. Josef und Bornheim St. Laurentius als Pfarreiengemeinschaft.

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. Dezember 2008 mit Frist zum 12. September 2008 werden die Pfarreien Göllheim St. Johannes Nepomuk und Weiterweiler St. Bartholomäus als Pfarreiengemeinschaft.

Bewerbungen sind an Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann zu richten.

Neue Anschriften

Pfarrer Xaver A l b i z u r i , Kirchgasse 2, 67308 Bubenheim

Kaplan i. R. Georg K n a p s , c/o Erdmann, Lohkoppelstr. 32 b, 22083 Hamburg

Pfarrer Gerhard S c h e h r , Norderneystr. 19 VI B, 26384 Wilhelmshaven

Kaplan Dariusz S t a n k i e w i c z , Im Kränzler 1, 67146 Deidesheim

Neue E-Mail-Adressen

Kath. Erwachsenenbildung: keb@bistum-speyer.de

Kath. Pfarramt St. Ludwig Bad Dürkheim:
kath_pfarramt_bad_duerkheim@hotmail.com

Kath. Pfarramt St. Michael Gerbach:
kath.pfarramt.gerbach@t-online.de

Kath. Pfarramt St. Margaretha Grethen:
kath.pfarramt.grethen@gmx.de

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Norbert Weis
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	3. September 2008

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).